

Das Obergericht weist die Asbestklage ab

Der Glarner Fall ist verjährt

kru. Glarus · Das Glarner Obergericht hat eine Asbestklage gegen die Eternit (Schweiz) AG und die SBB abgewiesen. Ebenso wie die Vorinstanz, das Kantonsgericht, kam es zum Schluss, dass ein allfälliger Anspruch auf Genugtuung angesichts der längst abgelaufenen Frist von zehn Jahren verjährt wäre.

Gut 3300 Arbeitnehmende sind in der Schweiz an den Folgen des Kontakts mit Asbest erkrankt, das erst 1990 verboten wurde. Etwa die Hälfte von ihnen starben an Krebs. Die Latenzzeit, also die Dauer zwischen dem Kontakt mit Asbest und dem Ausbruch der Krankheit, beträgt bis zu vierzig Jahre. Die Verjährungsfrist, die mit der letzten Asbestexposition beginnt, beträgt aber nur zehn Jahre. Das verunmöglicht den Geschädigten in der Schweiz bis anhin weitgehend, zusätzliche Haftpflichtansprüche oder Schadenersatz geltend zu machen. Beim Europäischen Gerichtshof in Strassburg sind zwei Schweizer Asbestfälle hängig, in denen es darum geht, Ansprüche der Asbestopfer durchzusetzen.

Dem Glarner Obergericht blieb kaum etwas anderes übrig, als seinerseits die Verjährung der Ansprüche festzustellen. Konkret ging es um den Fall eines einstigen Anwohners der Eternitwerke in Niederurnen und der Verladestation der SBB. Der Mann war mit Asbest in Berührung gekommen und starb später an Krebs. Noch zu Lebzeiten zahlte ihm die Stiftung Eternit-Werke Schweiz einen freiwilligen Beitrag von 40 000 Franken aus. Die Angehörigen verlangten nun vor Gericht eine Genugtuung von 110 000 Franken. Das Urteil kann mit einer Beschwerde vor Bundesgericht angefochten werden.